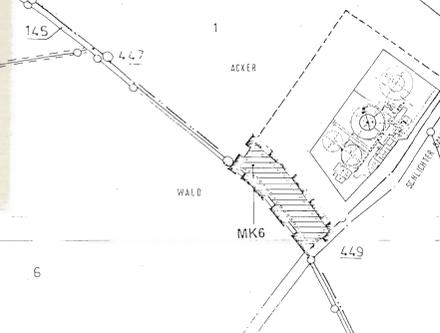


Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10, 1. Vereinfachte Änderung „Ulmenallee“ der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Ortsteil Stadt Feldberg für das Gebiet „Ulmenallee“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.
Aufgrund des § 86 i. V. m. § 88 i. V. m. der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) wird eine örtliche Bauvorschrift als Teil der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Vereinfachte Änderung „Ulmenallee“ der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Ortsteil Stadt Feldberg für das Gebiet „Ulmenallee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Teil 1 (M 1:500)



Teil 2 (M 1:2000)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(☐) Verwendete Planzeichen)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)
- 2. Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- 3. Boulevée, Boulinien, Bougrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 4. Boulevée
- 5. Boulinie
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abogierungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- 8. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 9. Öffentliche Grünfläche
- 10. Parkanlage
- 11. Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- 12. Flächen für Wald
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- 14. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Sinnungen für Bepflanzungen und für die Errichtung von Räumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- 15. Sonstige Planzeichen

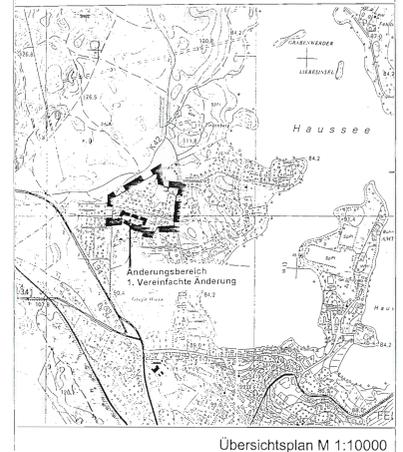
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(☐ für die 1. Änderung gültige Festsetzung)

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB sowie § 31 Abs. 1 BauGB
- a) Zulässig sind Räume für Freizeitzwecke i. S. d. § 13 BauNVO, sofern die Tätigkeit inhaltlich als "Freizeit" zu verstehen ist und einen Anteil von nicht mehr als 25 v. H. der zulässigen Geschosshöhe nicht übersteigt. Sonstige Freizeitzwecke i. S. d. § 13 BauNVO sind unzulässig.
- b) Zahl der Vollgeschosse, Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO: Die höchste Zahl der Vollgeschosse darf ausnahmsweise durch ein Vollgeschoss überschritten werden, wenn es sich dabei um ein Dachgeschoss oder Kellergeschoss handelt. Diese Ausnahmen sind dem Antragsteller anzuzeigen, wenn durch die zulässige Dachhöhe das Dachgeschoss oder Kellergeschoss laubbedeckt als ein Vollgeschoss zu rechnen ist.
- c) Höhe der Hauptbaukörper
- d) Für die Traufhöhen innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Höhen einzuhalten: Die Traufhöhen dürfen 4,50 m über der Oberkante des gewachsenen Geländes nicht überschreiten.
- e) Die Traufhöhe ist an der Außenfläche der Außenwand zu messen, die der Erschließungsstraße bzw. dem Erschließungsweg zugewandt ist. Als Traufhöhe wird die Außenfläche der Außenwand von der unteren Dachkante bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterseite der Dachhaut definiert.
- f) Als untere Bezugshöhe der auf die mittlere Höhe des gewachsenen Geländes festgelegten Traufhöhe gilt jeweils die Mitte der Gebäudebreite rechnerisch auf das gewachsene Gelände projiziert.
- g) Bei Gebäuden, die weiter als 10,00 m entfernt von der erschließenden Straße errichtet werden, gilt als untere Bezugshöhe die Höhe des gewachsenen Geländes jeweils bezogen auf die Mitte einer Gebäudebreite.
- h) In den mit "A" gekennzeichneten Gebieten sind auch Hausgruppen zulässig.
- i) In den Gebieten, die nicht mit "A" gekennzeichnet sind, sind auch Firststufen senkrecht zur festgesetzten Firsthöhe zulässig.
- j) Unbelastetes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern oder dem häuslichen Wassergebrauch zuzuführen (Regenrinne). Ausnahmen sind gem. § 31 (1) BauGB zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück ist.
- k) Zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Plangebiet Flächen und Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen festgelegt (gekennzeichnet mit MK1 bis MK7). Die hierfür festgelegten Maßnahmen werden den neu bebauten Flächen des Plangebietes als Sammel-Ausgangspunkt zugewandt, die von der Stadt Feldberg auf Kosten der Vorhabenträger durchgeführt werden. Maßstab für die Verlegung dieser Kosten auf die Vorhabenträger ist die zulässige Grundfläche gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Ausgenommen von der Sammel-Ausgangspunkt sind die Fläche MK4A. Diese Fläche ist gemäß den Planfestsetzungen Pk. 1, MK4A durch die Eigentümer zu bepflanzen, zu erhalten und zu pflegen.
- l) Die Fläche MK1A ist durch die Eigentümer als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu erhalten und zu pflegen.
- m) Das Geh- und Fahrrecht wird zugunsten der Anlieger festgesetzt. Das Leitungsrecht wird zugunsten der Versorgungssträger festgesetzt.
- n) Pflanzvorgaben
- o) Textliche Festsetzungen entsprechend BauGB § 9 (1) Nr. 20: MV1 und MV 1/A Bei der Auswahl der zur Bebauung vorgesehenen Flächen werden die für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche ausgeklammert. Die Flächen der BT (Biotope) Wald und Vermoortet sind als "Täler oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen.
- p) MV2 Vorhandene wertvolle Gehölze, d. h. standorttreue bzw. Hochstammstöße und Stammstümpfe größer als 0,2 m sind soweit als möglich zu erhalten. Dies gilt insbesondere im Bereich des BT Streuobstwiese. Zu diesen Gehölzen ist soweit möglich ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.
- q) MV3 Im Plangebiet ist das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser auf den Grundstücken zurückzuführen bzw. zu versickern. Der Bau von Zisternen zur Brauch- und Gießwassernutzung wird empfohlen.
- r) MV4 Alle Befestigungen auf öffentlichen Parkplätzen bzw. Stellplatzanlagen und deren Zufahrten, sowie Fußgängerbereiche und -wege außerhalb der öffentlichen Straßenräume sind grundsätzlich so anzulegen, dass eine größtmögliche Versickerung des Regenwassers gewährleistet ist. Empfohlene Beläge sind Schottersteinen, wassergebundene Decken, Pflaster mit breiten Fugen.
- s) MV5 Kulturlieferer Quarboden (Mutterboden), der bei der Errichtung baulicher Anlagen oder bei anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben bzw. abgetrennt wird, ist in nutzbar Zustand zu erhalten, vor Verwitterung zu schützen und einer weiteren Verwendung zuzuführen.
- t) MK1 Pro angefangene 75 qm überbaute oder voll versiegelte Fläche ist ein Obstbaum möglichst einer alten Sorte zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen, dabei dürfen Mindestabstände von 6,0 m (Pflanze, Birne) bzw. 8,0 m (Apfel, Kirsche) nicht unterschritten werden. Pro Baumgrundstück sind mindestens 2 Obstbäume zu setzen. Mindestqualität: Hochstamm STU 8-10, Zkv.
- u) MK2 An den öffentlichen Erschließungsstraßen ist im Mindestabstand von 10,0 m wenigstens einseitig sowie möglich ein Laubbäum zu pflanzen; die Pflanzscheibe ist mit einem Standort anpassenden Kräuter/Gräsmischung einzusetzen; Baumart: Prunus avium "Pflanz", Mindestqualität: Hochstamm STU 14-16, 3kv.
- v) MK3 Anlage einer Streuobstwiese auf der Fläche von 600 qm; Pflanzung von mindestens 16 Bäumen, dabei dürfen Mindestabstände von 6,0 m (Pflanze, Birne) bzw. 8,0 m (Apfel, Kirsche) nicht unterschritten werden; Mindestqualität: Hochstamm STU 8-10, Zkv. Alle Sorten: Apfel: Altäcker Plannähen, Bellefleur, Bohrapfel, Boskoop, Conzels, Danziger Kantapfel, Gülder Richard, Hasenpöckl (Prinzenapfel), Schöner v. Hermtal, Gravenstein, Kaiser Wilhelm, Klaräpfel, Pommersche Krummstiel, Traubentapfel; Birnen: Bisco, Flächentörne, Klappes lieblich, Güde Graue, Gelferts Butterbirne, Neue Porteau, Bürgermeister Birne, Williams' Christ, Steinfrucht, Deutsche Hausweitschö, Wangenheim Frühe, Schabermöcke, Nancy Mirabelle, Schneiders Kropfkirsche.
- w) MK4 Anlage einer Gehölzpflanzung von mindestens 3,0 m Breite; Anzulegen sind 5 Pflanzen, wobei die Reihen zueinander auf Versatz stehen; Pflanz- und Reihenabstände 1,0 m, in der Mittelreihe im Abstand von 7,0-12,0 m 2-4 Stück Überhälter; Pflanzungen der Straucher in Trüpp von 4-7 Stück; Überhälter Prunus communis, Prunus padus, Prunus domestica (Wildförm) Qualität: Schwere Heister, 175-200 cm, Zkv.; Straucher: Viburnum opulus, Euonymus europaeus, Sambucus nigra, Crataegus monogyna, Corylus avellana und im Bereich zur angrenzenden Fuchtwiese auch Salix purpurea, Qualität: 40-60 cm, Zkv.
- x) MK5 Anlage einer Gehölzpflanzung von mindestens 6,0 m Breite; Anzulegen sind 5 Pflanzen, wobei die Reihen zueinander auf Versatz stehen; Pflanz- und Reihenabstände 1,0 m, in der Mittelreihe im Abstand von 7,0-12,0 m 2-4 Stück Überhälter; Pflanzungen der Straucher in Trüpp von 4-7 Stück; Überhälter Prunus communis, Prunus avium, Qualität: Schwere Heister, 175-200 cm, Zkv.; Straucher: Euonymus europaeus, Sambucus nigra, Crataegus monogyna, Rosa canina, Rosa arvensis, Qualität: 40-60 cm, Zkv.
- y) MK6 Anlage von 2000 qm Waldrand auf intensiver Ackerflur durch Sukzession und Insitpflanzung; 25 Insitpflanzungen von 5,0 x 20,0 m; Anzulegen sind 4 Pflanzenreihen, wobei die Reihen zueinander auf Versatz stehen; Pflanz- und Reihenabstände 1,0 m, in der Mittelreihe im Abstand von 4,0-6,0 m 2-4 Stück Überhälter; Pflanzungen der Straucher in Trüpp von 4-7 Stück; Überhälter Acer campestre, Sorbus aucuparia, Qualität: Schwere Heister, 175-200 cm, Zkv.; Straucher: Euonymus europaeus, Prunus spinosa, Prunus domestica, Crataegus monogyna, Rosa canina, Rosa arvensis, Qualität: 40-60 cm Zkv.
- z) MK7 Alle Pflanzungen nach den zeichnerischen Vorgaben und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind fachgerecht auszuführen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Maßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushängen an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... durch Abdruck in der ... am ... erfolgt.
- 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- 3. Die Mithilfeige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Mithilfeige Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 5. Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Die Einwirkung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushängen öffentlich bekanntgemacht werden.
- 7. Der katastrale Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der geographischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Planung zu groß erhalte, da die notwendige Flurkarte im Maßstab 1: ... vorliegt. Grenzplanblätter können nicht abgeteilt werden.
- 8. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten öffentlich ausliegen.
- 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.
- 11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- 12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluss der Gemeindevertretung vom ... entfällt, die Hinweisen sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt.
- 13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
- 14. Die Errichtung der Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushängen öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Einwirkung der Erhebungsansprüche (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.



GEMEINDE
FELDBERGER SEENLANDSCHAFT
ORTSTEIL STADT FELDBERG
LANDKREIS MECKLENBURG - STRELITZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 10,
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
„ULMENALLEE“

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT
ÜBER GESTALTUNG

SGP Architekten + Stadtplaner
Neuer Markt 18
53340 Meckenheim
Tel.: 02225-2077
Fax: 02225-17361

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB - , §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)

WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

WR 1 Erklärung der Nutzungskategorie

3. Bauweise, Baulinien, Bauzonen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

9. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15)

12. Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20,25)

15. Sonstige Planzeichen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB sowie § 31 Abs. 1 BauGB

a) Zulässig sind Räume für Freizeitanlagen i. S. d. § 13 BauNVO, sofern die Tätigkeit innerhalb des "Hausbereichs" zu verstehen ist und einen Anteil von nicht mehr als 25 % der zulässigen Grundstücksfläche nicht überschreitet.

b) Zahl der Vollgeschosse: Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO.

c) Höhe der Hauptbaukörper Für die Traufhöhen innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Höhen anzuhalten.

d) Die Traufhöhe ist an der Außenwand zu messen, die der Erschließungsstraße bzw. dem Erschließungsweg zugewandt ist.

e) Als untere Bezugshöhe der auf die mittlere Höhe des gewachsenen Geländes festgesetzten Traufhöhe gilt jeweils die Mitte der Gebäudeinheit rechnerisch auf das gewachsene Gelände projiziert.

f) Bei Gebäuden, die weiter als 10,0 m entfernt von der erschließenden Straße errichtet werden, gilt als untere Bezugshöhe die Höhe des gewachsenen Geländes jeweils bezogen auf die Mitte einer Gebäudeeinheit.

g) In den mit "A" gekennzeichneten Gebieten sind auch Hauptgruppen zulässig.

h) In den Gebieten, die nicht mit "A" gekennzeichnet sind, sind auch Freizeitanlagen senkrecht zur festgesetzten Fluchtlinie ausnahmsweise zulässig.

i) Unbelastetes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern oder dem häuslichen Wasserversorgungssystem zuzuführen.

j) Zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Plangebiet Flächen und Bindungen für Begrünung und für die Errichtung von Bäumen wegweisend gekennzeichnet (MK1 bis MK7). Die hierfür festgelegten Maßnahmen werden den neu bebauten Flächen des Plangebietes als Sondernutzungsmaßnahmen zugewiesen.

k) Die Fläche MK1/A ist durch die Eigentümer als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu erhalten und zu pflegen.

l) Die Fläche MK1/A ist durch die Eigentümer als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu erhalten und zu pflegen.

m) Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu besetzenden Flächen werden zugunsten der Anlieger festgesetzt.

n) Textliche Festsetzungen entsprechend BauGB § 9 (1) Nr. 20:

1) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten

2) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten dürfen Fassadengliederungselemente nicht überdecken.

3) Ausstragene Werbeanlagen (Ausleger) dürfen eine seitliche Ansichtfläche von 0,50 m nicht überschreiten.

4) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

5) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

6) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

7) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

8) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

9) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

10) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

11) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

12) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

13) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

14) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

15) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

16) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

17) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

18) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

19) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

20) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten mit wechselndem ober bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Ausstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Sachverhalt durch die Sachverständigenkommission...

2. Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

3. Die für die Abgabe einer Stellungnahme aufgefördert worden.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Die Entwurfsphase des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... an die Öffentlichkeit ausgestellt.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 8) geändert worden.

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidenden Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung vom ... bestätigt.

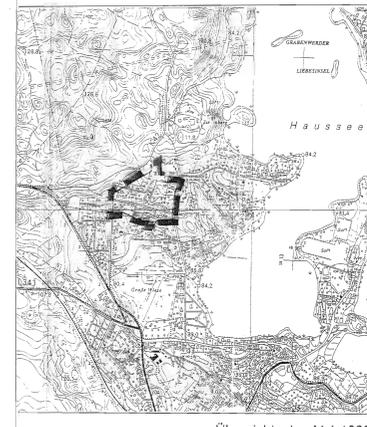
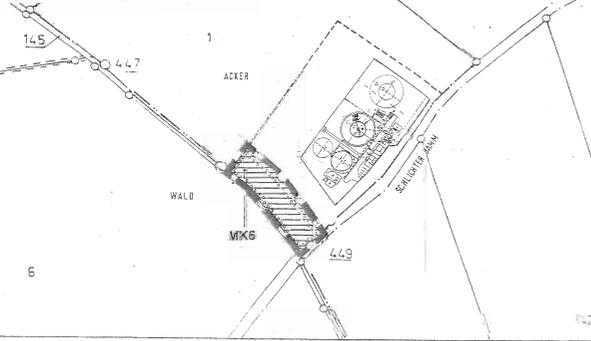
13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... beschlossen.

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Bekanntmachung der Verlesung von Verordnungen und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsgründe (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von ... Entscheidungsbefugnisse (§§ 14, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hinweisen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

Teil 1 (M 1:500)



Teil 2 (M 1:2000)



STADT FELDBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "ULMENALLEE" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG. BÜRO FÜR STADTBEAU... SPENGLING-GERLACH-KHISTLER UND PARTNER GBR. HAINICHENSTR. 12 30655 HANNOVER TEL. 0511 - 89 50 01 FAX. 0511 - 89 60 77 8